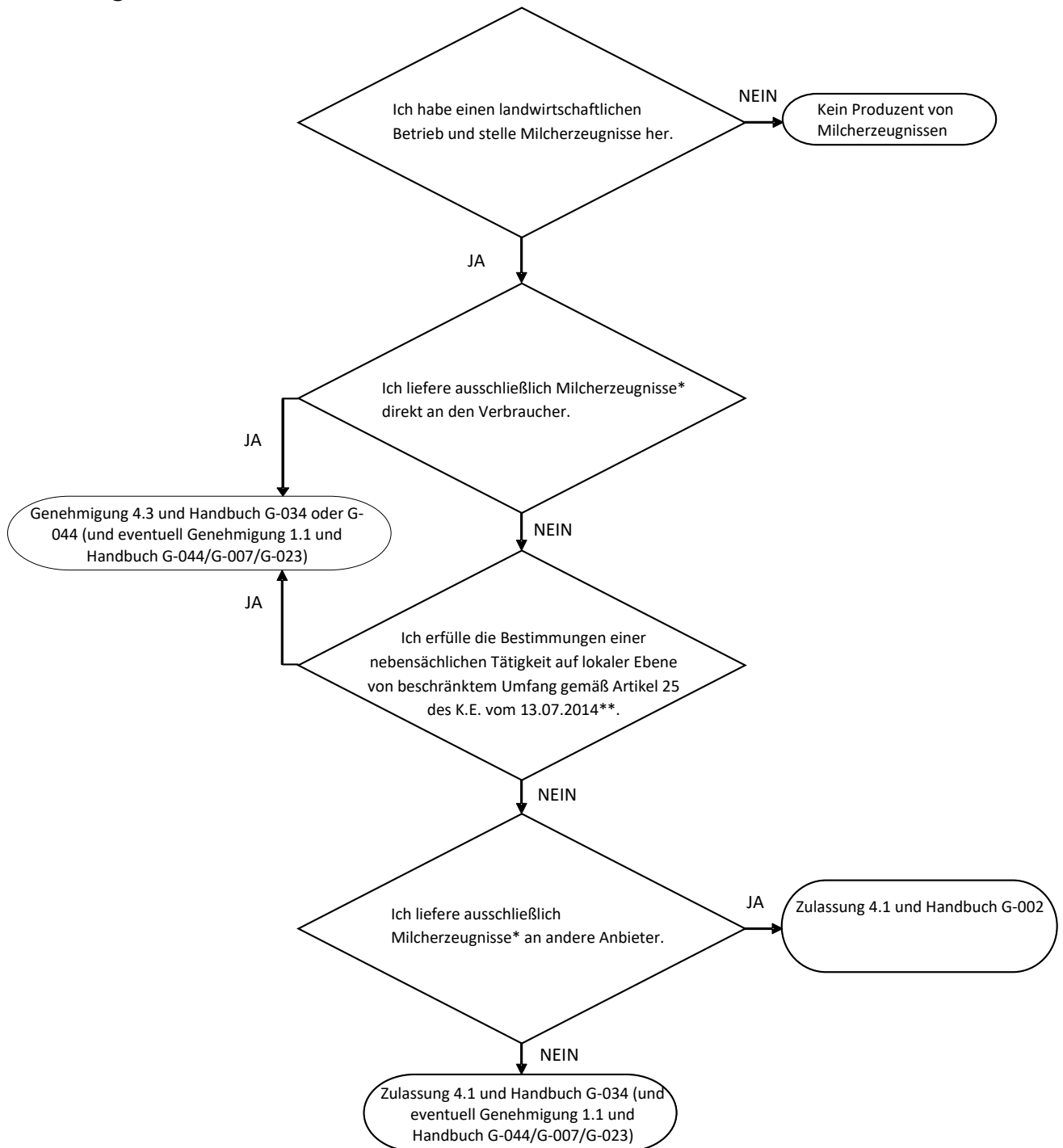




## Anhang 1: Entscheidungsbaum für Produzenten von Milcherzeugnissen auf dem Hof, die Milch gebende Tiere halten



\* Die Lieferung von Rohmilch muss nicht mitberücksichtigt werden.

\*\* Die Menge der an andere Einzelhandelsbetriebe gelieferten Milcherzeugnisse darf 30 % des gesamten Jahresumsatzes mit Lebensmitteln tierischen Ursprungs nicht übersteigen, und die belieferten Einzelhandelsbetriebe müssen sich in einem Umkreis von 80 km<sup>1</sup> befinden ODER die Milcherzeugnisse werden an höchstens zwei Einzelhandelsbetriebe geliefert, die zu der eigenen UN gehören. Diese müssen ebenfalls in einem Umkreis von 80 km<sup>1</sup> liegen. In den belieferten Einzelhandelsbetrieben dürfen diese Lebensmittel tierischen Ursprungs nur vor Ort und an den Endverbraucher geliefert oder verkauft werden.

<sup>1</sup> Für Niederlassungen in einem geographischen Gebiet, das aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt ist, wie in der regionalen Gesetzgebung festgelegt, wird der Radius von 80 km auf 200 km ausgeweitet.